

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Carmeq GmbH

### 1. Geltung dieser Bedingungen, Vertragsschluss

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf sämtlicher Lieferungen und Leistungen durch die Carmeq GmbH (im Folgenden „Carmeq“) ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Carmeq nur dann an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Carmeq in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
- (2) Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (3) Ein rechtswirksamer Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmestätigung von Carmeq zustande.
- (4) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln alle Punkte des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Carmeq („Projekt“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (5) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung; diese muss schriftlich erfolgen.

### 2. Erbringung der Vertragsleistungen

- (1) Der Vertragspartner erbringt seine Leistung so, dass sie die in den Bestellungen beschriebenen oder vereinbarten Zielsetzungen erreicht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert zu dem gewöhnlichen oder vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistung ist eigenverantwortlich und ausschließlich mit qualifiziertem Personal und darüber hinaus gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt zu erbringen. Etwaige technische, fachliche oder sonstige Vorgaben von Carmeq entbinden den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung und Verantwortung für die Erbringung einer vollständigen und fehlerfreien Leistung. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Vertragspartner erbringt seine Leistung in ständiger Abstimmung mit Carmeq und benennt - falls Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen dies rechtfertigen oder dies vereinbart ist - einen Projektleiter, der den Einsatz des Personals und die Erbringung der Leistung plant bzw. überwacht. Dieser Projektleiter ist der verantwortliche Ansprechpartner für sämtliche Belange des Projektes. Er ist bevollmächtigt, Erklärungen mit Wirkung für den Vertragspartner von Carmeq entgegen zu nehmen.
- (3) Carmeq wird Konkretisierungen hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem Projektleiter oder - in Ermangelung eines solchen - dem von dem Vertragspartner benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Vertragspartner eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Vertragspartner eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu Carmeq, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen. Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass sein Personal die vereinbarte Leistung unabhängig und räumlich getrennt vom Personal von Carmeq erbringt. Der Vertragspartner hat sicher zu stellen, dass die eingesetzten Personen stets als externe Dienstleister erkennbar sind und ständig einen gut sichtbaren Ausweis tragen.
- (4) Sofern Informationen, Unterlagen oder Anweisungen, insbesondere auch die dem Vertragspartner übergebenen Leistungsanforderungen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich mit Begründung anzeigen.

- (5) Auf Verlangen von Carmeq wird der Vertragspartner jederzeit Einsicht in die abzuliefernden Arbeitsergebnisse und Arbeitsunterlagen sowie auch in Vorentwürfe gestatten und auf Wunsch Statusberichte erbringen.

- (6) Carmeq wird den Vertragspartner bei der Erbringung der vertraglichen Leistung in angemessenem Umfang unterstützen. Carmeq wird ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen ggf. nach Aufforderung zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

- (7) Beim Einsatz von Subunternehmern wird der Vertragspartner die einschlägigen Gesetze und Vorschriften insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts beachten.

### 3. Leistungsfristen

- (1) Vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne sind verbindlich und können nur einvernehmlich geändert werden; die Änderung bedarf der Schriftform.

- (2) Sollte der Vertragspartner erkennen, dass er einen Termin möglicherweise nicht einhalten kann, unterrichtet er Carmeq hierüber unverzüglich schriftlich. Diese Mitteilung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Termine.

- (3) Bei Nichteinhaltung eines Termins aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen hat dieser für jede angefangene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtleistung zu bezahlen. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass Carmeq infolge des Verzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Carmeq ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) geltend zu machen; in diesem Fall wird eine gezahlte Vertragsstrafe auf die gesetzlichen Ansprüche angerechnet.

### 4. Änderung der Leistung

- (1) Änderungen an den vereinbarten Leistungsumfängen dürfen erst nach Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien durchgeführt werden. Diese definieren den geänderten Leistungsumfang, die evtl. zusätzlich anfallende Vergütung, Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie ggf. sonstige durch die Änderung erforderlich gewordene Regelungen.

- (2) Der Vertragspartner wird Änderungswünsche von Carmeq nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung gilt insbesondere, wenn nach begründeter Auffassung des Vertragspartners die veränderte Lieferung oder Leistung nicht ausführbar ist oder wenn die zur Durchführung der Änderung erforderlichen Ressourcen dem Vertragspartner nicht zur Verfügung stehen und auch nicht verfügbar gemacht werden können.

- (3) Sofern die Ablehnung von Änderungswünschen durch den Vertragspartner dazu führt, dass eine Fortführung des Projektes nach billigem Ermessen von Carmeq nicht mehr sinnvoll ist, kann Carmeq das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats kündigen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Bei einer im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Vergütung nach Höchstpreis ist der Vertragspartner verpflichtet, die erbrachte Leistung auf der Grundlage eines genehmigten Leistungsnachweises und der Stundensatzvereinbarung bis zum Erreichen des Höchstpreises abzurechnen. Für Leistungen, die der Vertragspartner nach Erreichen des Höchstpreises erbringt, ohne dafür eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung von Carmeq erhalten zu haben, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.

- (2) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vereinbarten Leistungen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich geregelt, darf eine Rechnung für nach Festpreis erbrachte Leistungen erst nach vollständiger Leistungserbringung gestellt werden.
  - (3) Festpreis und Tagessätze schließen die Vergütung für alle Aufwendungen, die nicht ausdrücklich von Carmeq zu erbringen sind, ein. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
  - (4) Materialaufwand wird nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart war.
  - (5) Für über die vereinbarten Leistungsumfänge hinaus erbrachte Mehrleistungen erhält der Vertragspartner nur dann eine Vergütung, wenn dies vorher zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Mehrleistungen werden mit dem jeweils vereinbarten Tagessatz vergütet.
  - (6) Der Vertragspartner wird spätestens 4 Wochen nach vollständiger Leistungserbringung eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung übersenden. Dieser ist ein vom Vertragspartner unterschriebener und von Carmeq gegengezeichneter Leistungsnachweis beizulegen. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit Carmeq diesem nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt widersprochen hat. Dies gilt nicht für Rechenfehler.
  - (7) Mehrwertsteuer wird zu dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und getrennt ausgewiesen.
  - (8) Zahlungen sind nach Erfüllung der Leistung und nach Übersendung einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung an Carmeq innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ist Carmeq berechtigt, 3% Skonto abzuziehen.
- (2) Der Vertragspartner gewährleistet, dass den Rechtseinräumungen zugunsten von Carmeq keine Rechte seiner Mitarbeiter, seiner Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer im Wege stehen.
  - (3) Der Vertragspartner wird alle Arbeitsergebnisse eigenverantwortlich, aber in Abstimmung mit Carmeq auf patentfähige Erfindungen seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und der von ihm beauftragten Subunternehmer überprüfen. Vom Ergebnis dieser Überprüfung wird Carmeq unverzüglich schriftlich unterrichtet und alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen und Informationen werden an Carmeq übermittelt.
  - (4) Auf Verlangen wird der Vertragspartner alle in Erfüllung des Vertrages entstandenen schutzrechtsfähigen Rechte von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern erwerben und kostenfrei auf Carmeq übertragen. Carmeq kann sodann die Erfindung auf eigene Kosten selbst zur Erteilung von Schutzrechten anmelden.
  - (5) Das Eigentum an allen im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstehenden materiellen Arbeitsergebnissen wie z.B. an Unterlagen, Dokumenten, elektronischen Aufzeichnungen, Softwareprogrammen (Objekt- und Quellcodes), Datenbanken, Berechnungen, Mustern, Werkzeugen, Modellen, Plänen, Skizzen und Zeichnungen etc. geht unmittelbar nach deren Erstellung auf Carmeq über. Der Vertragspartner verwahrt diese Vertragsleistungen bis zu ihrer Übergabe an Carmeq.
  - (6) Bei der Lieferung von Software sind auch der Quellcode sowie die Dokumentation in deutscher Sprache zu liefern. Die Pflicht zur Lieferung des Quellcodes gilt nicht bei Lieferung von Standard-Software.
  - (7) Alle Ansprüche des Vertragspartners für die Einräumung der in den Ziffern 7 (1) bis 7 (7) genannten Rechte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

## 6. Leistungsstörungen

- (1) Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen Carmeq ungekürzt zu; in jedem Fall ist Carmeq berechtigt, nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten; es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen für Mängelrechte.
- (2) Carmeq kann den Austausch einer vom Vertragspartner im Rahmen eines Projekts eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat und Carmeq unter Berücksichtigung aller Umstände die fortgesetzte Zusammenarbeit mit dieser Person nicht zumutbar ist. Der Vertragspartner wird bei der Auswahl die Interessen von Carmeq angemessen berücksichtigen. Die Kosten der Einarbeitung von bei Carmeq eingesetzten Personen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

## 7. Rechte an den Vertragsleistungen

- (1) Der Vertragspartner räumt Carmeq das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, übertragbare und - abgesehen von der vereinbarten Vergütung - kostenfreie Recht zur Nutzung und Verwertung aller Vertragsleistungen im jeweiligen Bearbeitungszustand für alle Nutzungsarten ein. Abweichend hieran räumt der Vertragspartner Carmeq an Standardsoftware (Software, die einen klar definierten Anwendungsbereich abdeckt und als vollständig fertiggestelltes Produkt erworben werden kann) nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte ein. Dazu gehört auch das Recht, Computerprogramme und Software zu bearbeiten, zu verändern, öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu übertragen und in jeder Form anderweitig zu verwerten. Sämtliche Rechte werden vom Vertragspartner mit ihrer Entstehung an Carmeq abgetreten, Carmeq nimmt sämtliche Rechtsübertragungen an.

## 8. Schutzrechte Dritter

- (1) Verletzen vertragliche Leistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte), wird der Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Vertragspartner Carmeq eine für Carmeq gleichwertige Änderung der vertraglichen Leistungen und Liefergegenstände (einschließlich der Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzt (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die Nutzbarkeit der Vertragsleistungen durch Carmeq nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Vertragspartner hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.
- (2) Der Vertragspartner stellt die Carmeq der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat, insbesondere weil die Rechtsverletzung auf einer nach den Nutzungsbedingungen des Vertragspartners unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch Carmeq beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
- (3) Der Vertragspartner ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Carmeq wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die vertraglichen Leistungen und/oder Liefergegenstände verpflichtet, die Rechtsverteidigung für Carmeq auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Carmeq wird den Vertragspartner bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Vertragspartners unterstützen. Carmeq ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem Vertragspartner abstimmen. Auch in diesem Falle ist der Vertragspartner verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

**9. Haftung**

- (1) Der Vertragspartner haftet für alle von ihm, dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeiter, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem Vertragspartner eingeschalteten Dritten zu vertretenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für Haftungsansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie mindestens 50.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses mit Carmeq hinaus für mindestens 6 weitere Monate aufrecht zu erhalten. Der Vertragspartner hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Carmeq spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss nachzuweisen

**10. Geheimhaltung, Datenschutz, Referenznennung**

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten oder offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Daten von Carmeq als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und sein Personal sowie Subunternehmer und Beauftragte entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrags fort; sie erlischt, wenn und soweit die von Carmeq erhaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach dem Ablauf von zehn (10) Jahren nach vollständiger Durchführung des Projektes bzw. Vertrages.
- (2) Soweit der Vertragspartner von Carmeq Datenmaterial erhält oder Datenbestände bearbeitet, haftet der Vertragspartner für die umfassende Beachtung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf ein Vertragspartner in seiner Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen der jeweils anderen Vertragspartei.

**11. Vertragsbeendigung**

- (1) Abweichend von § 649 BGB steht dem Vertragspartner im Falle einer Kündigung der Carmeq eine Vergütung nur zu, für
  - bereits erbrachte (Teil)Leistungen, die für Carmeq wirtschaftlich verwertbar sind, sowie für
  - alle sonstigen (Teil)Leistungen in Höhe von 5% der hierauf entfallenden Vergütung, soweit der Vertragspartner nachweist, dass ihm eine solche Vergütung auch bei Berechnung nach § 649 Satz 2 BGB zustünde.

**12. Forderungs-/Rechteübertragung**

- (1) Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den Vertragspartner bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carmeq.
- (2) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Carmeq, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen Carmeq an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen Carmeq entgegen Satz 1 ohne Zustimmung von Carmeq ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Carmeq kann jedoch mit befreiender Wirkung nach Wahl an den Vertragspartner oder an den Dritten leisten.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen des Vertragspartners ist Berlin, soweit die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben.
- (2) Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Carmeq gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkehr (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Berlin. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Die Carmeq ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.
- (4) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder 17 EuGVÜ). Die Carmeq behält sich jedoch das Recht vor, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuG-VVO oder des EuGVÜ zuständig ist.